

Zürich-Forch, 15. Mai 2021

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben

Vor zehn Jahren: Zürcherinnen und Zürcher sprechen sich klar für die Selbstbestimmung über das eigene Lebensende aus

Am 15. Mai 2011 schickte das Zürcher Stimmvolk gleich zwei Abstimmungsvorlagen deutlich bachab und stärkte damit Wahlfreiheit und Selbstbestimmung über das eigene Lebensende. Diese zu sichern und zu bewahren ist und bleibt eine wichtige Aufgabe – nicht nur in der Schweiz.

Die Schweiz als Vorbild

Eindrückliche 84 Prozent der Stimmberechtigten im Kanton Zürich lehnten am 15. Mai 2011 die EDU-Volksinitiative zur Einreichung einer Standesinitiative «Stopp der Suizidhilfe» ab, die ein Verbot auf Bundesebene bezweckte. Mit dieser deutlichen Abfuhr bestätigten die Zürcherinnen und Zürcher ihre Unterstützung für die Wahlfreiheit bezüglich des eigenen Lebensendes und die Vorreiterrolle der Schweiz in der Suizidhilfe.

Die Abstimmenden verwarfen auch das zweite von der Eidgenössischen Demokratischen Union (EDU) gleichzeitig lancierte und von der Evangelischen Volkspartei (EVP) mitgetragene Ansinnen wuchtig: Über 78 Prozent sagten Nein zur diskriminierenden Vorlage, Suizidhilfe nur jenen zu gewähren, die mindestens ein Jahr im Kanton Zürich gelebt haben. «Absage an die Moralisten – EDU und EVP haben am Sonntag eine grosse Niederlage eingefahren», stellte die NZZ am Tag nach der Abstimmung treffend fest.

Fortschritte auf europäischer Ebene

Im gleichen Jahr wurde auch auf europäischer Ebene ein wichtiges Zeichen gesetzt: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied am 20. Januar 2011, dass jeder Mensch selbst bestimmen kann, wie und wann sein Leben enden soll¹. Dieses Urteil in einem von DIGNITAS initiierten Fall wurde zu einer wesentlichen Grundlage zahlreicher weiterer Gerichtsfälle in Europa zur Durchsetzung der Wahlfreiheit über das eigene Lebensende.

Erfolge konnten in jüngster Zeit auch in unseren deutschsprachigen Nachbarländern erzielt werden: So erklärte das deutsche Bundesverfassungsgericht² in Karlsruhe am 26. Februar 2020 das

¹ EGMR Entscheid vom 20.1.2011 in der Sache Haas gegen die Schweiz <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-102939>

² <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> ; siehe auch: <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-26022020.pdf>

2015 eingeführte Verbot wiederholt ermöglichter und damit professioneller Suizidhilfe für grundrechtswidrig und nichtig. Im gleichen Jahr hob der Verfassungsgerichtshof³ in Wien den Teil des österreichischen Strafrechtsparagrafen als verfassungswidrig auf, der Suizidhilfe mit Strafe bedrohte. In Deutschland war DIGNITAS einer der Beschwerdeführer, in Österreich hat DIGNITAS das Verfahren initiiert, finanziert und begleitet.

Erfolge dank solidem Netzwerk

Der Verein «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» engagiert sich seit seiner Gründung am 17. Mai 1998 für Wahlfreiheit, Selbststimmung und Lebensqualität bis zuletzt mittels Suizidversuchsprävention, Palliative Care, Vorsorge durch Patientenverfügung und ärztlich unterstützter Suizidhilfe. DIGNITAS steht in Europa und weltweit interessierten Kreisen zur Seite und sorgt mit gerichtlichen und politischen Vorstössen für Rechtssicherheit, Rechtsfortentwicklung und die Durchsetzung der diesbezüglichen Menschenrechte.

Auch in der Schweiz kann DIGNITAS auf ein breites Netz von unterstützenden Fachpersonen und Organisationen zurückgreifen. Sie, und insbesondere die mittlerweile mehr als 10'000 Vereinsmitglieder weltweit haben entscheidend zu den bisherigen Erfolgen von «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben» beigetragen, genauso wie zur damaligen Ablehnung der beiden konservativ-religiösen Initiativen der EDU/EVP. DIGNITAS dankt ihnen für ihr Engagement zur Wahrung der aufgeklärten Selbstbestimmung und Freiheit der Menschen.

-oOo-

E-Mail: info@dignitas.ch Web: www.dignitas.ch

Facebook: [dignitas.ch](https://www.facebook.com/dignitas.ch) Twitter: [dignitas_org](https://twitter.com/dignitas_org)

[Newsletter abonnieren](#)



³ https://www.vfgh.gv.at/rechtsprechung/Ausgewahlte_Entscheidungen.de.html; siehe auch: <http://www.dignitas.ch/images/stories/pdf/medienmitteilung-11122020.pdf>

HINTERGRUND:

DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben entstand im Mai 1998 mit dem Ziel, das bewährte Schweizer Modell von Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung im Leben und am Lebensende durch internationale juristische und politische Tätigkeit auch Personen im Ausland zugänglich zu machen.

Das Beratungskonzept von DIGNITAS zu Palliativversorgung, Suizidversuchsprävention, Patientenverfügung und Freitodbegleitung bietet Entscheidungsgrundlagen zur Gestaltung des Lebens bis zum Lebensende.

Mittels eines Gerichtsverfahrens errang DIGNITAS 2011 ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in dem das Recht eines Menschen, über Art und Zeitpunkt seines Lebensendes zu bestimmen, als ein von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschütztes Menschenrecht bestätigt wurde.

DIGNITAS hat sich an diversen weiteren Rechtsfällen in Europa und in Kanada beteiligt, sowie Regierungskommissionen in Deutschland, England, Australien, Kanada, usw. Stellungnahmen eingereicht sowie deren Vertreter empfangen, wenn Gesetze zum Schutz von Patientenautonomie und Menschenwürde geplant wurden.

Gründer des gemeinnützigen Vereins ist der auf Menschenrechte spezialisierte Rechtsanwalt Ludwig A. Minelli. Die Vereinsleitung wird durch ein Team von 32 Teilzeit-Mitarbeitenden und mehreren externen Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Recht, Informatik und Treuhand unterstützt.